



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 23. April 1968

Nr. 933

- I. Im Jahre 1941 hat die Ortsgemeinde (Wasserversorgung) Aadorf in der "Auwies" in Aadorf ein Grundwasserpumpwerk erstellt. Das durch die vorhandene Grundwasserbrunnen- und Pumpanlage bestehende Nutzungsverhältnis am öffentlichen Grundwasserstrom des Lützelmutgtales hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1435 vom 9. August 1955 anerkannt. Mit dieser Anerkennung ist die Gemeinde berechtigt, dem öffentlichen Grundwassergebiet für die Wasserversorgung bis zu 1'500 Minutenliter Wasser zu entnehmen. Das der Wasserversorgung Aadorf verliehene Grundwasserrecht wurde auf die höchst zulässige Dauer von 50 Jahren befristet. Die Konzession läuft demzufolge am 8. August 2005 ab.
- II. Gestützt auf die vom Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil, im Jahre 1963 vorgenommenen Berechnungen über den zukünftigen Wasserhaushalt in Aadorf, entschloss sich die Ortsgemeinde, ihre Wasserversorgung zu erweitern. Am 9. Dezember 1963 erteilte das Strassen- und Baudepartement der Gemeinde eine Bewilligung zur provisorischen Benutzung des öffentlichen Grundwassergebietes des Lützelmutgtales bei Ausführung von Sondierbohrungen und Pumpversuchen.
- Auf Grund von vier im Mai 1964 ausgeführten Sondierbohrungen nahm die Gemeinde bei Standort Nr. 1 (s. Plan Nr. 12317 vom 5.12. 1963) eine Brunnenbohrung mit \varnothing 150/130 cm bis auf eine Tiefe von 33.50 m vor. Hierauf wurde für einen ersten Pumpversuch das 130 cm Rohr um ca. 3.00 m zurückgezogen und mit Geröll aufgefüllt. Der Pumpversuch vom 11. Mai bis 10. Juni 1965 erfolgte mit einer Förderleistung bis zu 2000 l/min. Dieses Ergebnis veranlasste die Wasserversorgung der Ortsgemeinde Aadorf den Brunnen auf ihr eigenes Risiko auszubauen. Zufolge ausgiebiger Regenfälle musste mit dem Pumpversuch aus dem

fertigen Filterbrunnen längere Zeit zugewartet werden. Am 10. August 1967 war es endlich möglich, den endgültigen Pumpversuch durchzuführen. Der Versuch dauerte bis zum 8. September 1967 und ergab wiederum eine Pumpenleistung von 2000 l/min.

Am 8. Januar 1968 stellte das Ingenieurbüro Frei & Krauer im Auftrage der Wasserversorgung Aadorf das Gesuch, es sei dieser bei der neuen Fassungsstelle zur Entnahme von 2000 l/min. Grundwasser eine Konzession zu erteilen. Das kant. Wasserwirtschaftsamt ordnete hierauf gemäss § 4 des Gewässerkorrektionsgesetzes vom 21. Mai 1895 in Verbindung mit den §§ 5, 10 und 11 der Gewässerkorrektionsverordnung vom 9. Dezember 1946 das vorgeschriebene Publikations- und Planauflageverfahren an. Die Auskündigung erfolgte am 2. Februar 1968 im kant. Amtsblatt und in den offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde Aadorf. Während der 30-tägigen Einsprachefrist bis zum 2. März 1968 sind gegen die nachgesuchte Grundwassernutzung gemäss Mitteilung des Gemeindeammannamtes Aadorf vom gleichen Tage keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Eine Konzession kann dann erteilt werden, wenn weder Rechte Dritter, noch die Interessen der Allgemeinheit eine Beeinträchtigung erfahren.

Die Sondierbohrungen und die Brunnenbohrung haben ergeben, dass bei der neuen Fassung der Gesuchstellerin nördlich von Aadorf in der Kiesgrube der Kies- und Sandwerk Aadorf AG zwei Grundwasserträger vorhanden sind. Das Ergebnis des 1. Pumpversuches ist aus dem Diagramm Plan Nr. 13'351 ersichtlich. Es ergab sich wohl eine Absenkung des Grundwasserspiegels von rd. 8.00 m, zeigte aber auch, dass der Wasserspiegel nach Beendigung des Versuches sofort wieder um 6.00 m gestiegen ist. Beim 2. Pumpversuch hat sich ein ähnliches Diagramm (Plan Nr. 14'502) ergeben. Um die Absenkung des unteren Grundwasserspiegels in der Umgebung des Brunnens besser kontrollieren zu können, wurde in einer Distanz von ca. 150 m zudem eine Sondierbohrung Nr. 6 (Plan Nr. 14'042) ausgeführt. Aus dem Diagramm geht hervor, dass sich in der Bohrung Nr. 6 der Grundwasserspiegel parallel zur Absenkung im Brunnen, jedoch weniger stark absenkt, sodass in einem späteren Zeitpunkt event. ein weiterer Brunnen erstellt werden kann. Durch die neue Fassung der Gesuchstellerin erfolgt

keine Beeinträchtigung bestehender Rechte Dritter. Nebst dem Pumpwerk I der Gemeinde Aadorf besitzt lediglich noch die Fa. Kies- und Sandwerk Aadorf AG das Recht, dem öffentlichen Grundwasservorkommen Wasser zum Kieswaschen zu entnehmen. Diese auf Zusehen bewilligte Wassernutzung beschränkt sich aber auf den oberen Grundwasserträger, damit der untere Träger für die Wasserversorgung Aadorf unangetastet bleibt. Nachdem der nachgesuchte Grundwasserbezug ausschliesslich für die Bedürfnisse der auf das Grundwasser angewiesenen öffentlichen Wasserversorgung erfolgt, kann dem Begehren staatlicherseits unter Auflage der üblichen Grundwasserrechtsbestimmungen entsprochen werden. Der Gesuchstellerin ist trotz diesen Bestimmungen zu empfehlen, um die neue Fassung herum zusätzlich eine Schutzzone zu schaffen. Die Konzession ist auf die Dauer von 30 Jahren zu verleihen. Eine Konzessionsgebühr ist nach den heute massgebenden Bestimmungen nicht zu entrichten (§ 18, Abs. 4 der Gewässerkorrektionsverordnung vom 9. Dezember 1946).

In Anwendung von § 5, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1946 zum Gewässerkorrektionsgesetz betreffend die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen in einer über den Kleinbedarf hinausgehenden Weise wird demnach auf Antrag des Strassen- und Baudepartementes

beschlossen:

1. Der Ortsgemeinde (Wasserversorgung) Aadorf wird für die Dauer von 30 (dreissig) Jahren, ab heute gerechnet, folgende

Grundwasserrechtskonzession verliehen:

A. Gegenstand der Konzession:

Entnahme bis zu max. 2'000 l/min Wasser aus dem öffentlichen Grundwasserstrom des Lützelmutgtales nördlich von Aadorf in den dortigen Kiesgruben in der "Steig" und Verwendung desselben für die öffentlichen Trink-, Brauch- und Feuerlöschzwecke.

Technische Daten der Entnahmeverrichtungen

Fassungsbrunnen: ab Kote 497.50 m ü.M. 24.80 m langes Vollrohr mit einem Durchmesser von 1.50 m plus einem 11.00 m langen Filterrohr mit einem Durchmesser von 1.00 m.

Fördereinheiten; Pumpengruppe mit einer max. Leistung von 2000 l/min.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 12317 Situation 1 : 5000 vom 5.12.63

4 Rotary-Bohrungen Nrn. 1 - 4 l : 100 vom Mai 1964

Diagramm des Pumpversuches vom 11.5. bis 10.6.65 (Plan Nr. 13'351)

Diagramm des Pumpversuches vom 18.2. bis 30.9.67 (Plan Nr. 14'502)

Rotary-Bohrung Nr. 6 l : 100 vom 8.1.68 (Plan Nr. 14'042)

Schnitt des Filterbrunnens 1 : 100 vom 8.1.68 (Plan Nr. 14'536)

Vorbehalten bleibt allf. die privatrechtliche Bewilligung zur Er-
stellung der Bezugsanlage auf fremden Grundeigentum (Baurecht).

B. Allgemeine Konzessionsbestimmungen

- a) Das erteilte Grundwasserrecht ist auf den durch die heutigen Werkanlagen gegebenen Umfang beschränkt. Umänderungen an den Anlagen, durch die eine Erhöhung der jetzt maximal möglichen Entnahmemenge bewirkt wird, bedürfen einer neuen Bewilligung (Zusatzkonzession) der zuständigen kantonalen Behörde.

Für blosse Erneuerungsarbeiten an wesentlichen Teilen des Werkes ist unter Vorlage entsprechender Pläne vorgängig um die Bauerlaubnis beim kantonalen Baudepartement nachzusuchen; sie kann nicht verweigert werden, wenn die allgemeinen polizeilichen Vorschriften und die Grenzen des anerkannten Rechtes eingehalten werden.

- b) Die Uebertragung dieser Verleihung auf Dritte ist nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde zulässig. Ebenso darf ohne neue Bewilligung das Recht weder in anderer als der anerkannten Art noch an anderer Stelle ausgeübt werden.

- c) Die Verleihung dieses Grundwasserrechtes erfolgt unter dem Vorbehalt allfällig besserer Rechte Dritter. Die Beziehungen der jeweiligen Rechtsinhaberin zu Dritten sind unter Wahrung der in dieser Konzession aufgestellten Bedingungen und Vorbehalte privatrechtlicher Natur. Streitigkeiten dieser Art sind zivilgerichtlich und ohne Mitwirkung und Mithaftung des Staates auszutragen. Durchleitungsrechte durch fremdes Grundeigentum sind von der Beliehenen selber zu erwirken; sie werden durch diese Konzession nicht berührt.

- d) Die Inhaberin dieses Grundwasserrechtes hat die Anlagen stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie haftet im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebung für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar durch deren Benutzung von Grundwasser, bzw. wegen ihrer bewilligten Anlagen oder deren Betrieb, am Eigentum anderer, an deren Gesundheit oder an besseren Rechten Dritter entsteht.

- e) Die Rechtsinhaberin ist verpflichtet, den Staat bezüglich allfällig aus dem Bestand und Betrieb der Anlage gegen ihn erhobener Ansprüche von Drittpersonen vollkommen schadlos zu halten und alle diesbezüglichen Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr hin zu übernehmen.
- f) Der Konzessionsbehörde bleibt das Recht gewahrt, von der Inhaberin dieser Verleihung zu verlangen, dass sie an Dritte, denen die Wasserbeschaffung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist, so viel notwendiges Trink- und Brauchwasser gegen angemessene Entschädigung abgibt, als es der Eigenbedarf und die allfällig schon begründeten Wasserlieferungsverhältnisse zulassen.
- g) Die Grundwasserbenutzerin hat den Grundwasserstand wöchentlich im Ruhestand wenigstens einmal abzulesen und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt in einer Zusammenstellung halbjährlich, d.h. bis zum 15. Juli und 15. Januar die Messresultate für das verflossene Halbjahr mitzuteilen.
- h) Die Verleihungsbehörde ist befugt, in Zeiten von Wassermangel die erforderlichen Einschränkungen (Rationierung) des Wasserbezuges zur Aufrechterhaltung des Grundwasserspiegels anzuordnen oder die Einstellung des Wasserbezuges zu verfügen. Dem Staat erwachsen aus solchen Anordnungen keine Ersatzpflichten.
- Nimmt das Grundwasservorkommen aus irgendwelchem Grunde ab oder versiegt es, wird es in seiner Qualität beeinträchtigt oder zum vorgesehenen Gebrauche untauglich, oder entstehen infolge der Verwendung schlechten Wassers Schäden irgendwelcher Art, so kann der Staat nicht zum Ersatz entstandenen Schadens beigezogen werden.
- i) Die Grundwasserbenutzungsanlagen unterstehen der Aufsicht des Staates; den Beamten, denen die Aufsicht über die Anlagen von den zuständigen Behörden übertragen ist, ist jederzeit ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- Durch die vorbehaltenen staatliche Aufsicht, wie im Übrigen auch durch die behördliche Genehmigung der vorgeschriebenen Anlagen wird die Werkbesitzerin von ihrer ausschliesslichen Haftpflicht und Verantwortung in keiner Weise entbunden.
- k) Ergeben sich in Zukunft irgendwelche Uebelstände, so bleibt der Konzessionsbehörde das Recht gewahrt, nach Anhörung der Anlagebenutzerin und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Behebung der Störung, auf Kosten der Anlagebenutzerin die im öffentlichen Interesse liegenden Sicherungen oder Massnahmen anzuordnen.

- 1) Sofern die Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer weiter betrieben werden sollen, so ist frühestens zwei spätestens ein halbes Jahr vorher ein Gesuch um Verlängerung der Konzession einzureichen. Die zuständige Behörde wird auf den Ablauf der Konzessionsdauer und die Möglichkeit der Konzessionsverlängerung rechtzeitig aufmerksam machen.
- m) Das Recht erlischt auch während der Konzessionsdauer:
 - aa. durch ausdrücklichen, freiwilligen Verzicht,
 - bb. gemäss § 5 des Gewässerkorrektionsgesetzes vom 21. Mai 1895.

Die Verleihung kann überdies von der Konzessionsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn die Rechtsinhaberin trotz wiederholter Mahnung die wesentlichen Bedingungen dieser Verleihung andauernd in gröblicher Weise verletzt.

- n) Bei Erlöschen oder Verwirkung der Verleihung hat die Anlagebenützerin die im öffentlichen Gewässergebiet befindlichen Anlageteile zu entfernen oder diejenigen Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die von der zuständigen Behörde im öffentlichen Interesse verlangt werden. Im übrigen gilt für die Wiederherstellung des früheren Zustandes § 6 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1946.
- o) Die geltenden und künftigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinden bleiben vorbehalten. Es gilt dies insbesondere auch für den Fall, dass während der Konzessionsdauer durch die Gesetzgebung neue Gebühren und Abgaben irgendwelcher Art eingeführt werden.

2. Die Konzessionärin wird angehalten, dem kant. Wasserwirtschaftsamt zuhanden der Akten die Ausführungspläne des Pumpwerkes und die technischen Daten der für den Betrieb vorgesehenen Pumpen einzureichen.

Baubeginn und Bauvollendung des Werkes sind dem Wasserwirtschaftsamt in voraus zu melden.

3. Die Konzessionärin hat diese Verleihung bei der Fassungsliegenschaft auf ihre Kosten im Grundbuch Aadorf anmerken zu lassen.
4. Die Beliehene hat eine Beschlusstaxe von Fr. 250.-- und die Kosten für Ausfertigung und Stempel zu bezahlen.

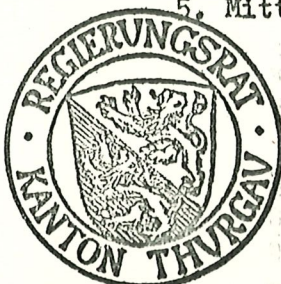
5. Mitteilung an: Ortsgemeinde (Wasserversorgung) Aadorf (2-fach)

Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil SG

Kant. Gebäudeversicherungsanstalt

Kant. Wasserwirtschaftsamt (3-fach) für sich und zuhanden des Grundbuchamtes Matzingen in Aadorf unter Anschluss der Akten

Kant. Strassen- und Baudepartement



Der Präsident des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

E. 11.4.68 an Chef
E. 11.4.68 an Kommissar
P. 18.4.68 an RR.